



Aktenzeichen: 611/Hz

Datum: 09.08.2018

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss
 Stadtrat

Satzung über private Kinderspielplätze

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die als Anlage beigefügte Satzung über private Kinderspielplätze wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Nach § 11 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz sind bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen Kinderspielplätze für Kleinkinder (bis zu 6 Jahren) herzustellen.

Die Satzung über private Kinderspielplätze regelt zunächst Größe als auch Ausstattung und Lage dieser Kinderspielplätze. Dabei hat sich die Kinderspielplatzfläche nach der Anzahl der Wohnungen auf dem jeweiligen Grundstück zu richten.

Die Berechnung der erforderlichen Kinderspielplatzfläche in m² (F) ergibt sich aus folgenden Vorgaben:

- Gebäude mit bis zu 5 Wohnungen: $F = 30 \text{ m}^2$
- Gebäude ab 6 Wohnungen: $F = 30 \text{ m}^2 + (3 \text{ m}^2 \times (\text{Anzahl Wohnungen} - 5 \text{ Wohnungen}))$

Hinsichtlich der Ausstattung der privaten Kinderspielplätze werden Spielflächen, Kleinkindspielgeräte und Sitzgelegenheiten für Erwachsene in Größe bzw. Anzahl festgelegt.

Sofern ein Kinderspielplatz nicht auf dem zu bebauenden Grundstück hergestellt wird, kann er auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe errichtet werden, sofern er von Kleinkindern gefahrlos erreicht werden kann. Nach der Kommentierung von Jeromin zur LBauO RH-Pf heißt unmittelbare Nähe, nicht mehr als 50 Meter vom Wohngebäude entfernt.

Ist einer Bauherrin bzw. einem Bauherrn die Herstellung, Instandhaltung und der Betrieb eines privaten Kinderspielplatzes auf dem zu bebauenden Grundstück oder einer Gemeinschaftsanlage jedoch nicht möglich, so ist ein Ablösebetrag an die Stadt Frankenthal (Pfalz) zu zahlen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein öffentlicher Kinderspielplatz in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich besteht oder sich in der Planung befindet. Weitere Voraussetzung ist, dass die Bauherrin / der Bauherr sich in angemessener Höhe an den Baukosten beteiligt.

Die für die Berechnung des konkreten Ablösebetrages zugrundeliegenden Kennzahlen basieren auf entsprechenden Zahlen des Gartenamtsleiterkonferenz e. V. (GALK), der bundesweit Daten aus Kommunen ermittelt hat. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Zahlung des Ablösebetrages die Zahlungspflichtigen finanziell nicht besser stellt als bei Finanzierung eines eigenen privaten Kinderspielplatzes. Dementsprechend werden sowohl die Herstellungskosten und Unterhaltungskosten für die Dauer von 20 Jahren sowie die erforderliche Kinderspielplatzfläche als Faktoren für die Berechnung der Ablösesumme herangezogen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage